

# RS Vwgh 2003/11/24 2002/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §29;

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Ist in Ansehung der dem Beschwerdeführer erteilten Bewilligung (hier: zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke) ein Rechtsübergang auf einen Dritten ausgeschlossen, so kommt auch ein Eintritt eines Rechtsnachfolgers in das Beschwerdeverfahren nicht in Betracht. Vielmehr ist die betreffende Beschwerde mit dem Tod des Beschwerdeführers iSd § 33 Abs 1 VwGG gegenstandslos geworden; das Verfahren ist daher einzustellen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100018.X04

## Im RIS seit

11.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)